

UMSATZSTEUERFORUM

am 23. und 24. November 2020 in Berlin

Steuerpraxis öffentlich-rechtlicher Trägerkörperschaften „Erkennung und Bewältigung aktueller Umsatzsteuer-Herausforderungen“

- Neues aus der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung -

► THEMEN UND TEILNEHMERKREIS:

Steuerfokus 1:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand fest im Auge behalten

Steuerfokus 2:

Steuerbefreiung von Kooperationen im Mehrwertsteuerrecht

Steuerfokus 3:

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und Vorsteuerabzug

Steuerfokus 4:

Gestaltungsmöglichkeiten bei Immobilien von jPdÖR

Steuerfokus 5:

Umsatzsteuerliche Ausblick 2021 - Jahressteuergesetz 2020

Steuerfokus 6:

Finanzgerichtliche Rechtsprechung 2019/2020 mit Blick auf jPdÖR

Steuerfokus 7:

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG als Gestaltungsalternative

Steuerfokus 8:

Personalgestaltung der öffentlichen Hand aus umsatzsteuerlicher Sicht

Teilnehmerkreis:

- Führungskräfte und Mitarbeiter öffentl. Trägerkörperschaften sowie deren Betriebe und Eigengesellschaften
- Rechtsanwälte, FAFStR, Steuerberater, sowie Wirtschaftsprüfer

► FACHREFERENTEN:

1. Prof. Dr. Thomas Küffner

RA/StB/WP/FAfStR (KMLZ München)

2. Prof. Dr. David Hummel

(Référéndaire am EuGH in Luxemburg)

3. Dipl.-Finanzwirt Thomas Meurer

(Groß- u. Konzernbetriebsprüfung Aachen)

4. RA/StB/FAfStR Dr. Thorsten Boos

Schüllermann + Partner AG (Dreieich b. Ffm.)

5. Ministerialdirigent a. D. Werner Widmann

(ehemals Finanzministerium Rheinland-Pfalz)

6. Richter Dr. Thomas Wiesch

(Finanzgericht Münster)

7. RA/StB/FAfStR Dr. Mirko Brill

c · k · s · s | Carlé · Korn · Stahl · Strahl (Köln)

8. Regierungsdirektor Dr. Christian Sterzinger

(Finanzministerium Sachsen-Anhalt)

► ORT UND TERMIN:

Heinrich Böll Stiftung -Konferenzzentrum

Schumannstr. 8, 10117 Berlin (nahe Hbf.)

23. und 24. November 2020

jeweils von 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr

► VERANSTALTER:

KOMMUNSENSE-FORTBILDUNG

(Dipl.-Kfm. Uwe Baldauf)

Tel./Fax: 030 – 84 30 69 31 /-32

Email: uwebaldauf@kommunsense.de

Website: www.kommunsense.de

Präsenz-Veranstaltung, unter Einhaltung eines HBS-Hygieneplans während Covid-19.

UMSATZSTEUERFORUM 2020

MODERATION UND FACHLICHE LEITUNG DER PRÄSENZVERANSTALTUNG:

- ORR / Dipl.-Finanzwirt **Joachim Gruba** (Finanzamt f. Groß- u. Konzernbetriebsprüfung Herne)
- Dipl.-Finanzwirt **Hans-Jürgen Rang** (Ltd. Städtischer Verwaltungsdirektor in Düsseldorf)
- MinDirig. a. D. **Werner Widmann** (ehemals Finanzministerium Rheinland-Pfalz)

1. Seminartag (23. November 2020)

► **STEUERFOKUS 1** ◀ (08.30 bis 10.00 Uhr)

Prof. Dr. **Thomas Küffner** – RA/WP/StB/FAfStR – (KMLZ München)

Neugestaltung der Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand gemäß § 2b UStG fest im Blick behalten

Der § 2b UStG ist eine Vorschrift, die die Umsatzsteuerpraxis der öffentlichen Hand deutlich verändert und dem Mehrwertsteuerrechtlichen Unionsrecht anpasst. Über die heute (noch) selten angewandte Neuregelung wird auffallend viel geschrieben und diskutiert, was darauf hindeutet, dass das Regelwerk hinsichtlich der Komplexität mit diversen Problemen und Unsicherheiten verknüpft ist. Die Verbände und Finanzverwaltung sowie die Praktiker der öffentlich-rechtlichen Trägerkörperschaften versuchen seit langem gemeinsam diese Herkulesaufgabe zu bewältigen. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz wurde notwendiger Weise die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG (§ 27 Abs. 22 UStG) um weitere zwei Jahre gemäß § 27 Abs. 22a UStG verlängert.

Innerhalb des Vortragsmoduls wird über den aktuellen Diskurs der Umstrukturierung und die Vorschläge aus der Finanzverwaltung fundiert nachgedacht und mögliche Gestaltungen betrachtet sowie auf notwendige organisatorische Umgestaltungen hingewiesen

Themenfokus:

1. Aktuelle Situationsbeschreibung
2. Reflektion diverser Fragestellungen und Anwendungshilfen der Finanzverwaltung
3. Erörterung offener Zweifelsfragen und konstruktiver Gestaltungen
4. Empfehlungen für die Umstellungsphase

Kaffee-/Tee-Pause (10.00 bis 10.30 Uhr)

► **STEUERFOKUS 2** ◀ (10.30 bis 12.00 Uhr)

Prof. Dr. **David Hummel** (Référéndaire am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg)

Steuerbefreiung von Kooperationen im Mehrwertsteuerrecht

Bei nicht vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern führt das geltende Mehrwertsteuerrecht in seiner derzeitigen Auslegung zu einer zusätzlichen Kostenbelastung, wenn diese Unternehmer arbeitsteilig zusammenwirken und insbesondere die anfallenden Personalkosten untereinander in Rechnung stellen. Würde jeder Unternehmer hingegen das Personal anteilig selbst beschäftigen, würde keine zusätzliche Umsatzsteuerkostenbelastung entstehen. Abhilfe könnte hier eine unionsrechtlich bestehende Steuerbefreiung (Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL) bieten, zu welcher der EuGH unlängst mehrere Entscheidungen getroffen hat, und die Deutschland im neuen § 4 Nr. 29 UStG umge-

setzt hat. Eventuell besteht damit auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts eine praktikable Alternative zu der diffusen Regelung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG. Das derzeit beim EuGH anhängige Verfahren in der Rs. Kaplan (C-77/19) kann dabei möglicherweise neue Erkenntnisse für das Verständnis der Steuerbefreiungsvorschrift des Artikel 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL für Kooperationsgemeinschaften bringen.

Themenfokus:

1. Mehrwertsteuerrechtliche Grundlagen
2. Inhalt und Grenzen der Steuerbefreiung
3. Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 132 Abs. 1 Buchst. f MwStStRL

- Der Vortrag wird nicht in dienstlicher Eigenschaft gehalten -

Mittagspause (12.00 bis 13.00 Uhr)

► STEUERFOKUS 3 ◀ (13.00 bis 14.30 Uhr)

Dipl.-Finanzwirt **Thomas Meurer** (Groß- u. Konzernbetriebsprüfung Aachen)

Besonderheiten der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und die Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug

Neben den allgemeinen Grundsätzen zum Vorsteuerabzug sind im Rahmen der Steuerpraxis bei der öffentlichen Hand eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten. Die von der Verwaltung und der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe bergen großes Vorsteuerverlustpotenzial, aber natürlich auch Chancen. Der Vortrag gibt einen Überblick über die topaktuellen Entwicklungen und zeigt die zu beachtenden Feinheiten auf.

Themenfokus:

I. Gefährdungspotenzial der Unternehmereigenschaft hochdefizitärer (Verpachtungs-)Betriebe gewerblicher Art

1. Verbilligte Entgelte, auch unter Berücksichtigung von Zuschüssen und die Auswirkungen auf die Unternehmereigenschaft und den Vorsteuerabzug
2. Unentgeltliche Leistungserbringungen

II. Anwendung der sog. Einlagenentsteuerung, d.h. Möglichkeit eines nachträglichen Vorsteuerabzugs bei ursprünglich nicht unternehmerisch (hoheitlich) genutzter Gegenstände

III. Vorsteuergestaltungen im Rahmen der Anwendung des neuen § 2b UStG

- Der Vortrag wird nicht in dienstlicher Eigenschaft gehalten -

Kaffee-/Tee-Pause (14.30 bis 15.00 Uhr)

► STEUERFOKUS 4 ◀ (15.00 bis 16.30 Uhr)

RA/StB/FAfStR Dr. **Thorsten Boos** (Schüllermann + Partner AG - Dreieich bei Frankfurt/M.)

Umsatzsteuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bei Immobilien von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- Eine praxisbezogene Betrachtung unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung -

Im Rahmen des Umsatzsteuerrechts ist die Besteuerung von Immobilien öffentlich-rechtlicher Trägerkörperschaften ein essenzieller Bereich mit erheblichen steuerlichen und finanziellen Folgenwirkungen für die öffentlichen Haushalte. Häufig wird mit der Umsatzbesteuerung von Immobilien die Hoffnung auf

ein erhebliches Vorsteuerpotential verbunden. Die Vorsteuerabzugsmöglichkeiten werden maßgeblich bedingt von dem Umfang der Unternehmereigenschaft sowie steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätzen. Der Vortrag zeigt in einem systematischen Überblick unter Einbeziehung aktueller Rechtsprechung die umsatzsteuerlichen Friktionen der Umsatzbesteuerung von Immobilien in Trägerschaft jPdöR und Möglichkeiten deren Lösung.

A. Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung von Immobilien

B. Unternehmereigenschaft jPdöR – BgA vs. § 2b UStG, dauerdefizitäre Betätigungen

C. Steuerbare Vorgänge (Überblick, Nutzungen im nichtunternehmerischen Bereich – unentgeltliche Wertabgaben, GiG)

D. Steuerpflichtige vs. steuerbefreite Nutzungen

1. Vermietungen und Verpachtungen (§ 4 Nr. 12a UStG) im Lichte aktueller Rechtsprechung (z.B. FG Niedersachsen vom 11. Juni 2020) und der MwStRL, Nebenleistungen vs. Hauptleistungen
2. Grunderwerbsteuerbare Vorgänge
3. Verzicht auf die Steuerbefreiung (§ 9 UStG)

E. Vorsteuerabzug

1. Voraussetzungen, hoheitliche vs. steuerbefreite Nutzungen
2. Umfang bei gemischten Nutzungen

F. Beispielfälle

G. Fazit

Ende des 1. Seminartags um ca. 16.30 Uhr

2. Seminartag (24. November 2020)

► STEUERFOKUS 5 ◀ (08.30 bis 10.00 Uhr)

MinDirig a. D. **Werner Widmann** ehemals (FinMin Rheinland-Pfalz)

**Umsatzsteuerlicher Ausblick auf 2021
Wichtige Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2020
unter besonderer Perspektive der öffentlichen Hand**

Wer geglaubt hatte, nach den gesetzgeberischen Sturzgeburten mit den beiden Gesetzen zu temporären Steuersatzsenkung für die Gastronomie und alle anderen Unternehmen sei erst einmal eine gesetzgeberische Pause bei der Umsatzsteuer angebracht, sieht sich in einem gewaltigen Irrtum:

Das Jahressteuergesetz 2020, das teilweise schon am 01.10.2020 und größtenteils am 01.01.2021 in Kraft tritt, ändert das UStG und die UStDV durch vier Artikel mit mehr als 40 Nummern an unzähligen Stellen. 23 Seiten Text und 43 Seiten Begründung im Referentenentwurf geben eine geradezu beängstigende Aussicht auf die vielen Änderungen, die auf die Wirtschaft, ihre Berater und auf die Finanzverwaltung ohne angemessene Vorbereitungszeit zukommen.

Unter anderem folgende Stichworte erscheinen dabei wichtig:

1. Rechnungsberichtigung
2. Preisnachlässe
3. Besonderes Besteuerungsverfahren gem. EU-Digitalpaket
4. Neuregelung der Fernverkäufe
5. Verbundene Umsätze bei den Steuerbefreiungen gem. § 4 Nr. 14 und Nr.16 UStG
6. Erstmalige Regelung gem. § 18 UStG für die Betriebsstättenbesteuerung bei j.P.ö.R.
7. Elektronische Schnittstelle ersetzt den elektronischen Marktplatz (§ 22f und § 25e UStG)
8. Zeitliche Begrenzung der USt-IdNr. gem. § 27a UStG

Das Jahr 2021 wird aber auch noch geprägt sein von vielen Fragen zur korrekten Abrechnung von Anzahlungen und Dauerleistungen, die über den 31.12.2020 hinausreichen. Dazu gibt es teilweise irritierende Aussagen im BMF-Schreiben vom 30.06.2020, die einer Diskussion bedürfen.

Kaffee-/Tee-Pause (10.00 bis 10.30 Uhr)

► **STEUERFOKUS 6** ◀ (10.30 bis 12.00 Uhr)

Richter Dr. **Thomas Wiesch** (Finanzgericht Münster)

Reminiszenz der finanzgerichtlichen Rechtsprechung 2019/2020
Erörterung relevanter Entscheidungen für den öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereich

Im Rahmen des Vortrags werden Entscheidungen der Finanzgerichte vorgestellt, die in den Jahren 2019 und 2020 ergangen sind und eine besondere Bedeutung für die umsatzsteuerliche Behandlung öffentlich-rechtlicher Tätigkeitsbereiche haben. Dabei werden vor allem die Unternehmereigenschaft und der Vorsteuerabzug im Mittelpunkt stehen. Die Beurteilung von in diesen Bereichen aufkommenden Rechtsfragen gestaltet sich wegen der Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen besonders schwierig und birgt wegen der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen hohe Risiken. Diese Rechtsfragen stehen zudem im Rahmen von Betriebsprüfungen regelmäßig im Fokus. Daher sollen anhand der ausgewählten aktuellen Entscheidungen, die für öffentlich-rechtliche Tätigkeitsbereiche typische Rechtsfragen betreffen, diese Problemfelder näher beleuchtet und die Veranstaltungsteilnehmer*innen auf dem Laufenden gehalten werden.

Die ausgewählten Entscheidungen betreffen z.B. u.a. die Ausübung einer umsatzsteuerlich relevanten wirtschaftlichen Tätigkeit und ihre Abgrenzung zu nichtwirtschaftlichen und/oder hoheitlichen Tätigkeiten und die umsatzsteuerliche Organschaft aus spezifischer Sicht öffentlich-rechtlicher Trägerkörperschaften. Ebenfalls näher erörtert werden z.B. die Möglichkeiten und Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs im Fall der Gewährung von öffentlichen Zuschüssen. Darüber hinaus sollen weitere praxisrelevante Fragestellungen erörtert werden wie z.B. die Abgrenzung zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Vermietungen.

Die ausgewählten aktuellen Entscheidungen betreffen ausnahmslos Fragestellungen der umsatzsteuerlichen Behandlung öffentlich-rechtlicher Tätigkeitsbereiche, die sowohl unter Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a.F. als auch des § 2b UStG bedeutsam sind und bleiben. Sie bieten für den einzelnen Rechtsanwender Orientierung und Anschauung für die rechtliche Würdigung der eigenen öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereiche.

Themenfokus:

I. Unternehmereigenschaft öffentlich-rechtlicher Trägerkörperschaften

1. die öffentlich-rechtliche Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit
2. Folgewirkungen der umsatzsteuerlichen Organschaft

II. Der Vorsteueranspruch öffentlich-rechtlicher Trägerkörperschaften

1. Möglichkeiten und Grenzen des Vorsteuerabzugs aus gewährten Zuschüssen
2. Aufteilung des Vorsteuerabzugs bei öffentlichen Zuschüssen

III. Weitere finanzgerichtliche Entscheidungen

(z. B. zum Umfang der steuerfreien Vermietung)

- Der Vortrag wird nicht in dienstlicher Eigenschaft gehalten -

Mittagspause (12.00 bis 13.00 Uhr)

► STEUERFOKUS 7 ◀ (13.00 bis 14.30 Uhr)

RA/StB/FAfStR Dr. **Mirko W. Brill** (c · k · s · s | Carlé · Korn · Stahl · Strahl - Köln)

Kann die Umsatzsteuerbefreiung der Kostenteilungsgemeinschaft nach § 4 Nr. 29 UStG als Gestaltungsalternative zu § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG wirksam in Ansatz gebracht werden?

- Klärung von Anwendungs- und Zweifelsfragen sowie Darlegung von Gestaltungen -

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Regelung zur Kostenteilungsgemeinschaft in § 4 Nr. 29 UStG in Kraft. Die Norm scheint vollkommen zu Unrecht (noch) ein Schattendasein zu fristen. Zwar ist das verbindliche Inkrafttreten des § 2b UStG für Einrichtungen des öffentlichen Rechts um zwei Jahre auf den 1. Januar 2023 verschoben worden, gleichwohl sollte das Thema der Befreiung mit der Umsatzsteuer nicht weiter aufgeschoben werden. In diesem Rahmen lohnt sich – insbesondere nach der faktischen Abschaffung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG – ein Blick auf die Regelung zur Kostenteilungsgemeinschaft, da diese eine Gestaltungsalternative zur Vermeidung von Umsatzsteuern bei den Beistandsleistungen bieten kann.

Der Vortrag wird derartige Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen und sich mit den bereits jetzt erkennbaren Zweifels- und Anwendungsfragen der Norm befassen. Schließlich wird auf die aktuelle Rechtsprechung zur Kostenteilungsgemeinschaft eingegangen. Ziel des Web Seminars ist es, den Teilnehmern ein Gestaltungsinstrumentarium für die Praxis zu liefern, um in Vorbereitung auf die Ausweitung der Umsatzsteuerbarkeit der Tätigkeiten der öffentlichen Hand frühzeitig vorbereitet zu sein, um dieser etwaig etwas entgegenzusetzen zu können.

Themenfokus:

1. Hintergrund der Gesetzesänderung
2. Unionsrechtliche Grundlage
3. Notwendige Voraussetzungen
 - a) Begünstigte Zusammenschlüsse
 - b) Befreite Dienstleistungen
 - c) Ausschluss von Wettbewerbsverzerrungen
 - d) Erstattung der angefallenen Kosten
4. Steuerbefreiung mit begrenzter Reichweite?
5. Anwendungsfälle

Kaffee-/Tee-Pause (14.30 bis 15.00 Uhr)

► STEUERFOKUS 8 ◀ (15.00 bis 16.30 Uhr)

Regierungsdirektor Dr. Christian Sterzinger (FinMin Sachsen-Anhalt)

Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Personalgestellungen der öffentlichen Hand

Ein moderner öffentlicher Dienst erfordert eine gesteigerte Mobilität sowie einen flexiblen und schnellen Personaleinsatz. Nicht zuletzt, weil betriebsbedingte Kündigungen rechtlich nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, setzt die öffentliche Hand häufig Personalgestellungen als personalplanerisches Instrumentarium ein. Davon wird vor allem Gebrauch gemacht, wenn Verwaltungsaufgaben privatisiert werden. Solche Personalgestellungen sind dadurch gekennzeichnet, dass nach einer Verlagerung öffentlicher Aufgaben auf Dritte die Arbeitsverhältnisse mit dem bisherigen Arbeitgeber fortbestehen, die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung jedoch zukünftig bei dem Dritten, der die Ausgaben übernommen hat, nach dessen Weisungen erbracht wird. Umsatzsteuerrechtlich muss ein solch flexibler Arbeitseinsatz aber gut überlegt sein, insbesondere wenn der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und die Steuer deswegen zum Kostenfaktor wird.

Themenfokus:

- I. **Begriff und Rechtsgrundlagen der Personalgestaltung**
- II. **Leistungsbeziehungen bei einer Personalgestaltung**
- III. **Bisherige Rechtslage im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 UStG**
- IV. **Geänderte Beurteilung im Anwendungsbereich des § 2b UStG**
 1. Nichtsteuerbare Personalbeistellung
 2. Nichtsteuerbare Innenumsätze
 3. Steuerpflicht einer Personalgestaltung
 4. Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG
 5. Unternehmereigenschaft nach § 2b UStG
 6. Einzelfälle

- Der Vortrag wird nicht in dienstlicher Eigenschaft gehalten -

Ende des 2. Seminartages um ca. 16.30 Uhr

Teilnahmegebühr:	Die <u>Teilnahmegebühr</u> für das Fachseminar am <u>23./24. November 2020</u> beträgt: 1.900 Euro p. P. (zzgl. 16 Prozent USt) <u>Sonderpreis</u> für Angehörige des öffentlichen Dienstes: 1.300 Euro p. P. (zzgl. 16 Prozent USt). <u>Fundierte Skriptmaterialien</u> sowie vegetarisches Mittagsbuffet, Obst + Gebäck, Snacks, Getränke sind im Seminarpreis enthalten.
Teilnahmebedingungen:	▶ Der <u>Eingang von Online-Anmeldungen</u> wird zwecks Reiseplanung sofort bestätigt; Eine verbindliche schriftliche Mitteilung erfolgt ca. 4 Wochen vor Seminarbeginn. Die Teilnahmegebühr wird vor Veranstaltungsbeginn (nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung) fällig. ▶ Die <u>Vertretung</u> angemeldeter Teilnehmer/-innen ist möglich. ▶ Die Teilnehmer/-innen erhalten am 2. Seminartag eine <u>TN-Bestätigung</u> .
HBS Konferenzzentrum:	Wichtige Hinweise zum Veranstaltungsort (Heinrich Böll Stiftung – Konferenzzentrum „Beletage“ - Schumannstr. 8, 10117 Berlin) können der Website https://www.boell.de/de/unser-konferenzzentrum entnommen werden. Eine Liste der Hotels in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes kann beim Veranstalter bezogen werden.

Ein **HBS-Hygieneplan für den Veranstaltungsbereich während Covid-19** wird allen Seminarteilnehmern/-innen mit der Reservierung zur UStF-Steuerfachtagung 2020 zur Verfügung gestellt, auch wenn darin nicht alles von Bedeutung sein wird.

Hervorzuheben ist, dass die

- Seminarteilnehmer/-innen außerhalb des Seminarraums auf den Verkehrswegen einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Während der Veranstaltung muss aber keine Schutzbedeckung getragen werden, da der TN-Abstand von 1,5 Meter im Seminarraum eingehalten wird.
- Es erfolgt eine kontaktlose Getränkeausgabe durch eine Serviceperson.
- Vor den Toiletten steht eine Hygienebeauftragte, um darauf zu achten, dass sich max. 2 Personen in den Toilettenräumen aufhalten.
- Vor bzw. in jedem Raum steht Desinfektionsmittel bereit.